

Was kann oder darf die psychosoziale Prozessbegleitung nicht?

Die psychosoziale Prozessbegleitung

- führt mit Ihnen **keine Gespräche zur Aufarbeitung des Tathergangs**,
- kann **keine Therapie oder psychologische Beratung** ersetzen – allerdings können Therapieangebote oder weitere Hilfen vermittelt werden,
- kann **keine Rechtsberatung und keine rechtliche Vertretung** bieten.

Weitere Informationen und Kontakt

Für die Durchführung der psychosozialen Prozessbegleitung ist Ihr jeweiliges Bundesland zuständig, daher finden Sie nähere Informationen und Kontaktdaten auf den Internetseiten der Bundesländer, für Hamburg unter:

<https://www.hamburg.de/bjv/service/7823368/psychpbg/>

Sie können sich aber auch bei jeder Polizeidienststelle, Opferhilfeeinrichtung oder Ihrem Rechtsbeistand zu Fragen der psychosozialen Prozessbegleitung beraten lassen.

Ihre Ansprechpartnerinnen:

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Hamburg

Drehbahn 36, 20345 Hamburg
bjvopferschutz@justiz.hamburg.de

Landgericht Hamburg / Zeugenbetreuung

Sievekingplatz 3, 20355 Hamburg
Christina Beltle
Tel.: 040 428 43-3126
christina.beltle@lg.justiz.hamburg.de

Impressum

Herausgeberin:
Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Justiz und Verbraucherschutz (BJV)
Drehbahn 36, 20354 Hamburg
www.hamburg.de/bjv

V.i.S.d.P.: Christine Osterland

Redaktion und Bildnachweis: Monika Vespermann

Gestaltung: JVA Fuhlsbüttel Druckerei-Buchbinderei

Stand: Dezember 2020



PSYCHOSOZIALE

PROZESSBEGLEITUNG

**Informationen für Opfer von
Straftaten**

Psychosoziale Prozessbegleitung – wir begleiten Sie.

Sie, Ihr Kind oder ein anderer Angehöriger von Ihnen ist Opfer einer Gewalt- oder Sexualstraftat geworden? Dann kommen neben der Verarbeitung dieses Erlebnisses nun möglicherweise noch andere Herausforderungen auf Sie zu. Vielleicht werden Sie als Zeuge vor Gericht aussagen und einen Strafprozess durchstehen müssen. Die psychosoziale Prozessbegleitung ist dafür da, Ihnen dabei zu helfen.

Was ist psychosoziale Prozessbegleitung?

Die psychosoziale Prozessbegleitung ist eine Form der Hilfe für Opfer von schweren Sexual- und Gewaltstraftaten bzw. für ihre Angehörigen. Damit die Belastung durch den Strafprozess für Opfer bzw. deren Angehörige so gering wie möglich ausfällt, steht ihnen der psychosoziale Prozessbegleiter oder die -begleiterin während des gesamten Strafverfahrens unterstützend zur Seite und hilft bei verschiedensten Fragen.

Für wen ist psychosoziale Prozessbegleitung da und wer trägt die Kosten?

- Kinder und Jugendliche, die Opfer von Gewalt- oder Sexualstraftaten geworden sind, haben immer einen Anspruch auf

kostenfreie psychosoziale Prozessbegleitung.

- Aber auch erwachsene Opfer von schweren Gewalt- oder Sexualstraftaten sowie Kinder, Eltern, Geschwister, Ehe- oder Lebenspartner, die ihren Angehörigen durch eine Straftat verloren haben, können einen Anspruch auf kostenfreie psychosoziale Prozessbegleitung haben, wenn sie ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können oder besonders schutzbedürftig sind.

In jedem Fall muss ein Antrag auf Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung bei Gericht gestellt werden.

Haben Sie zusätzlich Anspruch auf anwaltliche Beratung und Vertretung?

Im Falle eines Anspruchs auf kostenfreie psychosoziale Prozessbegleitung haben Sie auch **Anspruch auf einen kostenfreien Opferanwalt**. Die Voraussetzungen, die das Gericht für seine Entscheidung zugrunde legt, sind dieselben.

Wie sieht die Unterstützung der psychosozialen Prozessbegleitung aus?

Die psychosoziale Prozessbegleitung unterstützt Sie auf unterschiedliche Weise in den verschiedenen Phasen des Strafverfahrens.

Vor der Hauptverhandlung:

Die Prozessbegleitung ist Ihr Ansprechpartner für alle Fragen zum Ablauf des Strafverfahrens und kann Ihnen erklären, welche Beteiligten im Verfahren welche Aufgaben haben. Die Prozessbegleitung geht mit Ihnen zu Vernehmungen bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft und zeigt Ihnen vor dem Prozess das Gerichtsgebäude oder den Gerichtssaal. Außerdem kann die Prozessbegleitung Ihnen auch andere Hilfen vermitteln.

Während der Hauptverhandlung:

Die Prozessbegleitung darf während der gesamten Gerichtsverhandlung an Ihrer Seite bleiben. So können Sie Wartezeiten gemeinsam überbrücken und Ihre Fragen zu Formalitäten des Prozesses gleich besprechen.

Nach der Hauptverhandlung:

Nach der Hauptverhandlung können Sie mit der Prozessbegleitung über Ihre Eindrücke und Fragen zum Ausgang des Verfahrens sprechen.

Für die Zeit nach dem Prozess kann Ihnen die Prozessbegleitung weitere Hilfen wie Therapien, psychologische Beratung und anderes vermitteln.